

# Bundesgesetzblatt

1321

## Teil I

**Z 1997 A**

**1973**

**Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1973**

**Nr. 77**

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 73	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung .....	1321
13. 9. 73	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 18 des Verkehrsvertrages .....	1322
13. 9. 73	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung .....	1323

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52 und Nr. 53 .....	1327
Verkündigungen im Bundesanzeiger .....	1328
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1329

### **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

**Vom 18. August 1973**

Auf Grund des § 38 des Arbeitssicherstellungs- gesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787), geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Ände- rungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversiche- rung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird verordnet:

#### § 1

Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr gelten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsamtes die personalbearbei-

tende Dienststelle tritt, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist.

#### § 2

§ 32 Abs. 4 des Arbeitssicherstellungsgesetzes ist für Arbeitnehmer der Bundeswehr mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitsamtes die Standortverwaltung tritt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1973

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Fingerhut

**Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen zur Erteilung von Genehmigungen  
nach Artikel 18 des Verkehrsvertrages**

**Vom 13. September 1973**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1449) wird verordnet:

**§ 1**

Die Befugnis zur Erteilung der in Artikel 18 Ziffer 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 vorgesehenen besonderen Genehmigung für die Beförderung von Gütern zwischen Häfen und Ladestellen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) wird für Beförderungen, die in Häfen oder an Ladestellen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Hamburg und Kiel oder im Hamburger Hafen beginnen, auf die Wasser- und Schiffahrts-

direktion Hamburg, für Beförderungen zwischen sonstigen Häfen und Ladestellen auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg übertragen; im Land Berlin nimmt sie der zuständige Fachsenator wahr.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. September 1973

**Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock**

**Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung**

Vom 13. September 1973

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und im Namen der in

Betracht kommenden obersten Bundesbehörden die Oberfinanzdirektionen in dem sich aus der nachstehenden Übersicht ergebenden Umfang als Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis oder einem Richterverhältnis zum Bund beruht.

**Übersicht**

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich 1	Versorgungsbezüge		Regelung 3	Festsetzung von Beihilfen 4	Bewilligung von Unterstützungen 5
	erste Festsetzung 2 a	weitere Festsetzung 2 b			
1. Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Verwaltung des Bundesrates	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Oberfinanzdirektionen	Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundeskanzleramt
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Auswärtiges Amt
7. Bundesministerium des Innern Angehörige des Bundesausgleichsamtes	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich 1	Versorgungsbezüge erste Festsetzung 2 a		Regelung 3	Festsetzung von Beihilfen 4	Bewilligung von Unterstützungen 5
	weitere Festsetzung 2 b				
8. Bundes- ministerium der Justiz					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Justiz	Bundesministerium der Justiz	Oberfinanz- direktionen	Bundesministerium der Justiz	Bundesministerium der Justiz
Angehörige der zum Dienst- bereich des Ministeriums gehörenden Gerichte und Behörden	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten
9. Bundes- ministerium der Finanzen					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Finanzen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
10. Bundes- ministerium für Wirtschaft					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Wirtschaft	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
11. Bundes- ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
12. Bundes- ministerium für Arbeit und Sozialordnung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
13. Bundes- ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
Angehörige der Bundesbau- direktion	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
14. Bundes- ministerium für innerdeutsche Beziehungen	Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich  1	Versorgungsbezüge erste Festsetzung		Regelung 3	Festsetzung von Beihilfen 4	Bewilligung von Unterstützungen 5
	2a	weitere 2b			
15. Bundes- ministerium für Forschung und Technologie	Bundesministerium für Forschung und Technologie	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
16. Bundes- ministerium für Bildung und Wissenschaft	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
17. Bundes- ministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit	Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
	Bundesstelle für Ent- wicklungshilfe	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
18. Presse- und Informations- amt der Bundes- regierung	Presse- und Informationsamt der Bundes- regierung	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
19. Bundes- rechnungshof	Bundes- rechnungshof	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
20. Ehemaliges Bundes- ministerium für Angelegen- heiten des Bundes- rates und der Länder	—	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
21. Ehemaliges Bundesschatz- ministerium	—	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
22. Ehemaliges Bundes- ministerium für die Angelegen- heiten des Bundes- verteidigungs- rates	—	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
23. Ehemaliges Bundes- ministerium für besondere Aufgaben Dr. Hermann Schäfer	--	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
24. Ehemaliges Bundes- ministerium für besondere Aufgaben Waldemar Kraft	—	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen

Entsprechendes gilt für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister der vorbezeichneten Bundesministerien.

Die Oberfinanzdirektionen sind auch zuständig für die in ihrem Bezirk wohnenden Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich der Oberfinanzdirektion Berlin, für die der Bund gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 397) Dienstherr ist.

Ortlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers befindet. Kommt neben dem Witwengeld ein Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder an eine der geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit, sofern keine Waisengeldempfänger vorhanden sind, nach dem Wohnsitz der zum Bezug des Witwengeldes berechtigten Person. Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Witwen- und Waisengeldempfängern ist der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Für Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuständig.

Es gehören insbesondere zu den Aufgaben

1. der Pensionsfestsetzungsbehörde

- a) die erste Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Kinderzuschläge und Unterhaltsbeiträge,
- b) Änderungen von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Einreihung in eine andere Besoldungsgruppe, Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit usw.),

2. der Pensionsregelungsbehörde

- a) die Errechnung der vorbezeichneten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Kinderzuschläge und Unterhaltsbeiträge (auch bei späteren allgemeinen Änderungen) sowie die Anordnung der Auszahlung und Buchung,
- b) die Regelung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge,
- c) die Weitergewährung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres,

- d) die Errechnung sowie die Anordnung der Auszahlung und Buchung des Sterbegeldes beim Tode eines Ruhestandsbeamten.

In allen Fällen, in denen nach vorstehender Übersicht die Pensionsfestsetzung der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist, übersendet diese der für den Wohnsitz des Versorgungsempfängers in Betracht kommenden Oberfinanzdirektion den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen.

Die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde im Beschwerdeverfahren (§ 171 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Vorverfahren (§ 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) bleibt unberührt. Die Oberfinanzdirektionen sind darüber hinaus nicht befugt zu

- a) Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- b) Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 und § 165 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, zu denen Richtlinien noch nicht ergangen sind;
- c) Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien zur Durchführung des Bundesbeamtengesetzes;
- d) Entscheidungen, die nach dem Wortlaut der Bestimmungen (z. B. § 109 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, § 133 Abs. 1, § 149 Abs. 2, § 159, § 167 des Bundesbeamtengesetzes, Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 2 zu § 150 des Bundesbeamten gesetzes) nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können.

Eine in solchen Fällen notwendig werdende Beteiligung des Bundesministers des Innern wird von der jeweils entscheidenden obersten Dienstbehörde veranlaßt.

Die Oberfinanzdirektionen führen den für die Pensionsfestsetzung und -regelung erforderlichen Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden unmittelbar.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind gleichlautende oder entgegenstehende frühere Anordnungen nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 13. September 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Schüler

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 52, ausgegeben am 15. September 1973**

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 73	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen</b> ..... <b>9504-2</b>	1417
23. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	1455
4. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1455
4. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	1456

**Nr. 53, ausgegeben am 18. September 1973**

10. 9. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/73 — Zollsätze gegenüber Beitrittsländern — Speiseessig) .....	1457
16. 8. 73	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 5. Juli 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des deutsch-französischen Jugendwerks .....	1458
4. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	1466
4. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) .....	1466
4. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	1467
4. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	1468

## Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretns
8. 8. 73 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Anforderungen an Getränke- schankanlagen <small>96-I-2-8</small>	166	5. 9. 73	5. 10. 73
29. 8. 73 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) <small>96-I-2-8</small>	172	13. 9. 73	13. 9. 73
29. 8. 73 Neunte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) <small>96-I-2-10</small>	172	13. 9. 73	13. 9. 73
29. 8. 73 Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierzehn- ten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs- Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) <small>96-I-2-14</small>	172	13. 9. 73	siehe Artikel 2
29. 8. 73 Neunte Verordnung zur Änderung der Fünfund- dreißigsten Durchführungsverordnung zur Luft- verkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunk- ten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) <small>96-I-2-35</small>	172	13. 9. 73	11. 10. 73

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2225/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 8. 73	L 229/3	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2226/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehle und Malz hinzugefügt werden	17. 8. 73	L 229/5	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2227/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 8. 73	L 229/7	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2228/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	17. 8. 73	L 229/9	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2229/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	17. 8. 73	L 229/12	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2230/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	17. 8. 73	L 229/14	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2231/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	17. 8. 73	L 229/16	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2232/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	17. 8. 73	L 229/18	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2233/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 8. 73	L 229/20	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2234/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	17. 8. 73	L 229/21	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2235/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	17. 8. 73	L 229/24	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2236/73 der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für die Prüfung von Wein, für den die Bezeichnung Qualitätswein b.A. in Anspruch genommen werden kann	17. 8. 73	L 229/26	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2238/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	17. 8. 73	L 229/29	
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2239/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreides- und Reissektors anzuwendenden Beträge	17. 8. 73	L 229/31	
17. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2241/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 8. 73	L 230/1	
17. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2242/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehle und Malz hinzugefügt werden	18. 8. 73	L 230/3	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2243/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung		18. 8. 73	L 230/5
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2244/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker		18. 8. 73	L 230/7
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2245/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor		18. 8. 73	L 230/8
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2246/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen		18. 8. 73	L 230/10
16. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 der Kommission über die Kontrolle von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete		18. 8. 73	L 230/12
16. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2248/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft		18. 8. 73	L 230/14
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfungen und zur Festlegung bestimmter Definitionen für Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch		18. 8. 73	L 230/15
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2250/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Länder der Sahelzone		18. 8. 73	L 230/18
16. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2251/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren		18. 8. 73	L 230/21
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2252/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten		18. 8. 73	L 230/23
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2253/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors		18. 8. 73	L 230/25
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2254/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge		18. 8. 73	L 230/27
20. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2255/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen		21. 8. 73	L 233/1
20. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2256/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden		21. 8. 73	L 233/3
20. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2257/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung		21. 8. 73	L 233/5
20. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2258/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker		21. 8. 73	L 233/7
20. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2259/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor		21. 8. 73	L 233/8
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2260/73 der Kommission über die Bestimmung der Grundlagen zur Berechnung der Abschöpfungen für bestimmte Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch		21. 8. 73	L 233/10
17. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2261/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 mit Durchführungsbestimmungen für eine Abschöpfung bei der Ausfuhr stärkehaltiger Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG		21. 8. 73	L 233/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
17. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2262/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/73 über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor im Falle von Störungen	21. 8. 73	L 233/16	
20. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2264/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	21. 8. 73	L 233/18	
20. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2265/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 8. 73	L 233/20	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2266/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 8. 73	L 234/1	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2267/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 8. 73	L 234/3	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2268/73 der Kommission zur Änderung der bei der Ersättigung für Getreide anzuwendenden Bemichtigung	22. 8. 73	L 234/5	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2269/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 8. 73	L 234/7	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2270/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	22. 8. 73	L 234/8	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2271/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	22. 8. 73	L 234/10	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2272/73 der Kommission zur Festsetzung der Ersättigungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersktor für den Zeitraum vom 1. September 1973 an	22. 8. 73	L 234/12	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2273/73 der Kommission zur Festsetzung der Ersättigungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügel-Hefischsektor für den Zeitraum vom 1. September 1973 an	22. 8. 73	L 234/14	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2274/73 der Kommission zur Festsetzung der Ersättigungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 17. September 1973 beginnenden Zeitraum	22. 8. 73	L 234/17	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2275/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/73 hinsichtlich der auf Laktose anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge	22. 8. 73	L 234/20	
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2276/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	22. 8. 73	L 234/21	
22. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2277/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 8. 73	L 235/1	
22. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2278/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 8. 73	L 235/3	
22. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2279/73 der Kommission zur Änderung der bei der Ersättigung für Getreide anzuwendenden Bemichtigung	23. 8. 73	L 235/3	
22. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2280/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 8. 73	L 235/7	
22. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2281/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	23. 8. 73	L 235/8	
22. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2282/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	23. 8. 73	L 235/9	
22. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2284/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 8. 73	L 235/13	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr. Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2223/73 des Rates zur Verlängerung der Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	17. 8. 73	L 229 1
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2224/73 des Rates zur Verlängerung der Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	17. 8. 73	L 229 2
20. 7. 73 Entscheidung Nr. 2237/73 (EGKS) der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 22/66 der Hohen Behörde vom 16. November 1966 über die Auskunftserteilung der Unternehmen betreffend ihre Investitionen	17. 8. 73	L 229 28
16. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2240/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	20. 8. 73	L 232 1
20. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2263/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen, der Tarifnummer 68.12, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 8. 73	L 233 17
21. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2283/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	22. 8. 73	L 235 11

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0.85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,05 DM (0.85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1.35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.